

Verspätete Verbürgerlichung.

Politische Partizipation Luxemburger Juden im 19. Jahrhundert im europäischen Vergleich

1. Einleitung

Die Emanzipation, das heißt die Mündigsprechung der Juden geschieht auf zweierlei Art: von Innen heraus und von Außen herein – so der „Brockhaus. Conversations-Lexikon der neuesten Zeit und Literatur“ in seiner Ausgabe von 1832. Reinhard Rürup spricht für die Periode von 1791, als in Frankreich das Gleichstellungsgesetz in Kraft trat, bis zu den 1870er Jahren, als in vielen europäischen Ländern der rechtliche Emanzipationsprozess zu seinem Abschluss kam, von einem „Zeitalter der Judenemanzipation“.¹

„Von außen herein“ waren die Angehörigen des jüdischen Glaubens in Luxemburg bereits während der Ära der Französischen Revolution emanzipiert worden, als das alte Herzogtum weitgehend im „Département des Forêts“ aufging und sich Juden und Jüdinnen erstmals wieder in diesem Raum ansiedeln konnten. „Von innen heraus“ zeigte sich das Streben nach Gleichheit vor allem in den Anstrengungen nach gesellschaftlicher Teilhabe und Anerkennung, etwa in der Form von politischer oder wirtschaftlicher Partizipation, im Zugang zu gesellschaftlichen Institutionen wie der Schule oder in der Gleichstellung der jüdischen mit nicht-jüdischen Religionen, was ihre freie Ausübung und finanzielle Förderung betraf.

In Luxemburg sind die Bestrebungen der jüdischen Minderheit, ihre Gleichberechtigung mit der katholischen Mehrheit einzuklagen, bislang vor allem im Bereich der Ausübung der Religion sowie ihrer Beteiligung am wirtschaftlichen und politischen Leben untersucht worden.² Die Teilnahme einzelner jüdischer Männer am politischen Leben in Luxemburg

¹ RÜRUP, Reinhard, Der Liberalismus und die Emanzipation der Juden, in: SCHASER, Angelika/SCHÜLER-SPRINGORUM, Stefanie (Hg.), Der Liberalismus und die Emanzipation. In- und Exklusionsprozesse im Kaiserreich und in der Weimarer Republik, Stuttgart 2010, S. 25-38, hier S. 34 (hier auch das Zitat aus dem Brockhaus von 1832) und S. 26.

² Siehe etwa GOEDERT, Joseph, L’émancipation de la communauté israélite luxembourgeoise et l’administration du culte dans la première moitié du 19e siècle (1801-1855), in: Galerie 11 (1993), Nr. 3, S. 345-384; KRIER, Émile, Les juifs au Grand-Duché Au XIXe Siècle, in: Le choc des libertés. L’Église en Luxembourg de Pie VII à Léon XIII (1800-1880), Bastogne 2001, S. 119-128; MOYSE, Laurent, Du rejet à l’intégration. Histoire des juifs du Luxembourg des origines à nos jours, Luxembourg 2011, S. 103-109 (Kapitel „Un apport significatif au pays“), 136-140 (Kapitel „Contributions politiques, économiques et sociales“), und 164-167 (Kapitel „Un député juif“).

wurde dabei als Zeichen für die Durchlässigkeit der Grenzen zwischen Mehrheitsgesellschaft und jüdischer Minderheit dargestellt: „Die jüdischen Einwohner des Großherzogtums waren nicht nur in das Wirtschaftsleben des Kleinstaats integriert, sondern sie unterhielten auch Kontakte zu ihren christlichen Nachbarn und beteiligten sich am Vereinsleben. Dass nur wenige Juden im Bereich der Politik in Erscheinung traten, ist sowohl auf ihre geringe Zahl als auch ihr anscheinend geringes Interesse zurückzuführen.“³ Exemplarisch wurden hier die politischen Karrieren jüdischer Wirtschaftsakteure hervorgehoben, vor allem der spektakuläre politische Aufstieg der Familie Godchaux, die von der Mitte des 19. bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts in der Tuchfabrikation eine wesentliche Rolle spielte.⁴

Im Zentrum des folgenden Beitrags sollen jedoch nicht vorrangig einzelne Personen stehen, sondern der breitere Umgang jüdischer Männer mit ihren politischen Rechten auf Landesebene sowie den Inklusions- und Exklusionsstrategien von Staat und Gesellschaft im langen 19. Jahrhundert. Wir sprechen allerdings von einer sehr kleinen Gruppe, denn im gesamten Großherzogtum gab es 1806 83 Angehörige jüdischen Glaubens, die 0,88 Prozent der Bevölkerung ausmachten. 1910 erreichte ihre Zahl 1270 Personen, was lediglich einen Anteil von 0,49 Prozent der Gesamtbevölkerung bedeutete.⁵

2. Begriffsbestimmung und Methode

Eine solche Untersuchung stößt zunächst auf ein massives Hindernis: das der Unterscheidung zwischen jüdischen und nicht-jüdischen Personen. Hinter dem statistischen Problem, die Präsenz jüdischer Männer im gesellschaftlichen Leben zu bestimmen, steht die stets wiederkehrende Frage, was „Jüdischsein“ in einer nicht-jüdischen Mehrheitsgesellschaft ausmacht. „Geht man davon aus, dass weite Bereiche des Zusammenlebens einer konstanten

³ Das Zitat bei: SCHLESIER, [Stephanie](#), Grenzüberschreitend. Juden in Luxemburg, ihre Kontakte in die Nachbarregionen und ihre Einbindung ins luxemburgische Leben im 19. Jahrhundert, in: FRANZ, Norbert (Hg.), [xxx: Sammelbandtitel, Erscheinungsort und -jahr sowie komplette Seitenangaben xx-xx, hier S. xx für das Zitat ergänzen]. Siehe auch: DONDELINGER, Will, Jüdische Bevölkerung in Ettelbrück. Zum Gedenken an eine einst blühende Religionsgemeinschaft, Teil II, in: De Reider. Informatiounsblad vun der Gemeng Ettelbréck, Nr. 24 (1998), S. 23-28, hier S. 27; DERS., Jüdische Bevölkerung in Ettelbrück. Zum Gedenken an eine einst blühende Religionsgemeinschaft, Teil III, in: De Reider. Informatiounsblad vun der Gemeng Ettelbréck, Nr. 25 (1999), S. 24-37, hier S. 32.

⁴ Etwa MOYSE, Du rejet à l'intégration (wie Anm. 2), S. 137f. Ebenfalls: SCHLESIER, Juden in Luxemburg (wie Anm. 3), [S. 8 \(Die Einbindung der Juden ins luxemburgische Leben\)](#) und [S. \[gegen Schluss\]](#) [xxx: ?].

⁵ Zu den Zahlen, siehe Kapitel [???](#) [xxx: ?].

Interaktion und einem steten Austausch unterliegen, so versteht es sich von selbst, dass auch ‚Konzeptionen des Jüdischen‘ immer im Spannungsverhältnis von innerjüdischer Selbstdefinition und nichtjüdischer Fremddefinition zu lokalisieren sind“, schreibt Julia Richers,⁶ die für einen kritischen Umgang mit dem Begriff „Identität“ plädiert. Sie verweist auf Rogers Brubaker, der stattdessen die analytischen Kategorien „Identifikation“, Selbstverständnis, soziale Verortung für das Individuum sowie kategoriale Gemeinsamkeiten, Verbundenheit in Form von Netzwerken und Gruppenzusammengehörigkeitsgefühl für die kollektive Ebene vorschlägt: „Statt von geschlossenen (ethnischen) Gruppen auszugehen, sollte der Schwerpunkt in wissenschaftlichen Untersuchungen vielmehr auf den relationalen, prozesshaften, dynamischen und kognitiven Eigenschaften von Gruppenbildungen und Selbstdefinitionen liegen.“⁷

Angesichts der schlechten Quellenüberlieferung können die folgenden Ausführungen diesem hohen Anspruch nicht gerecht werden. Einerseits gibt es für Luxemburg kaum Dokumente zum jüdischen Selbstverständnis im 19. Jahrhundert. Andererseits ging – darauf lassen die wenigen vorhandenen Quellen schließen – der nicht-jüdische, vorrangig katholische Diskurs von der jüdischen Minderheit als geschlossener Gruppe aus. Darüber hinaus sorgte die nationalstaatliche Entwicklung zumindest auf statistischer Ebene für eine zunehmende Kategorisierung der Angehörigen der verschiedenen Glaubensrichtungen.⁸ Dies schlägt sich zum Beispiel darin nieder, dass bei den Volkszählungen seit der Mitte des 19. Jahrhunderts auch die Religionszugehörigkeit, später die Nationalität erfragt wurde.

Genau diese Kategorisierung musste aber für die vorliegende Untersuchung verwendet werden, um ein klareres Bild der politischen Partizipation jüdischer Männer im 19. Jahrhundert zu zeichnen. Um die Teilnahme jüdischer Männer am politischen Prozess dokumentieren zu können, war zwischen jüdischen und nicht-jüdischen Männern zu unterscheiden. Hierfür ergaben sich mehrere Möglichkeiten. Da der Kreis der jüdischen Familien im 19. Jahrhundert überschaubar ist, hätte man geneigt sein können, rein intuitiv vorzugehen und auf den Wählerlisten Angehörige der betreffenden Familien herauszufiltrern. So hätte man aber mit Sicherheit Personen übergangen. Anhand von jüdisch klingenden

⁶ RICHERS, Julia, Zeiten des Umbruchs und der Liminalität. Lebenswelten Budapester Juden im Vormärz, in: LAMPRECHT, Gerald/ERNST, Petra (Hg.), Konzeptionen des Jüdischen. Kollektive Entwürfe im Wandel (Schriften des Centrums für Jüdische Studien, 11), Innsbruck/Wien/Bozen 2009, S. 106-149, hier S. 108.

⁷ RICHERS, Zeiten des Umbruchs (wie Anm. 6), S. 110.

⁸ Zur Rolle der Statistik in der Regierungskunst, siehe: FOUCAULT, Michel, Kritik des Regierens. Politische Schriften (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft, 1933), Berlin 2010, S. 110.

Familiennamen wie Marx, Hirsch oder Wolf auf eine jüdische Glaubensangehörigkeit zu schließen, ließe zudem nicht nur außer Acht, dass solche Namen auch in christlichen Milieus gängig waren, da manche jüdische Familie ihre Religionsgemeinschaft im Lauf der Jahrzehnte verließ. Umgekehrt gab es natürlich auch Familien, deren Namen nicht auf eine jüdische Herkunft deuteten, oder solche, die ihren Namen änderten.

Eine weitere methodische Möglichkeit wäre eine Auswertung der Zahlungslisten der Mitglieder des israelitischen Konsistoriums gewesen. Die Geschichte des Konsistoriums zeigt aber, dass es häufig zu Streitigkeiten wegen nicht bezahlter Beiträge kam oder weil Angehörige jüdischen Glaubens sich aufgrund religiöser Differenzen, wegen der Spaltungerscheinungen in der jüdischen Gemeinde oder ganz einfach aufgrund geografischer Entfernung nicht mehr an das Konsistorium angebunden fühlten. Das bedeutete aber keinesfalls zwingend, dass sie sich nicht mehr als Glaubensangehörige verstanden hätten. Die so zustande gekommene Liste wäre also unvollständig gewesen.

Ein dritter, gangbarer Weg ist die Auswertung der periodisch durchgeführten Luxemburger Volkszählung.⁹ Besonders die Angaben der ersten Volkszählungen sind nicht immer richtig. Für die Jahrgänge, bei denen wir noch über die detaillierten Original-Formulare zu den einzelnen Haushalten verfügen, stellen die Volkszählungen jedoch eine brauchbare Grundlage dar, aufgrund derer wir die jüdische Glaubensangehörigkeit einzelner Personen überprüfen können.

⁹ In der napoleonischen Zeit wurden sowohl allgemeine Bevölkerungszählungen vorgenommen, als auch spezifische Listen der jüdischen Glaubensangehörigen geführt. Wie das jährlich erscheinende „*Exposé général sur la situation du Grand-Duché de Luxembourg*“ zeigt, gab es von 1816 bis 1829 ebenfalls allgemeine Zählungen. Das Religionsbekenntnis wird aber nur im „*Exposé*“ für 1828 erwähnt. Seit 1842 war Luxemburg als Mitglied des Zollvereins verpflichtet, an dessen statistischen Erhebungen teilzunehmen, die alle drei, ab 1875 alle fünf Jahre stattfanden. Ab 1855 wurde dabei auch nach dem Religionsbekenntnis gefragt. MICHEL, Harald, Volkszählungen in Deutschland. Die Erfassung des Bevölkerungsstandes von 1816 bis 1933, URL: <http://www.b.shuttle.de/ifad/ifad-ergebnisse-dateien/Volkszaehlungen%20in%20Deutschland.htm> (Stand: 2.5.2011). Auf dieser Basis verfügen wir für die Jahrgänge 1864-1910 der Volkszählung über Angaben zum Religionsbekenntnis. Es gab ebenfalls eine zunächst alle sechs Jahre stattfindende Zählung, die aus rein nationalen Beweggründen stattfand: und zwar für die Bestimmung der Zahl der Abgeordneten im Verhältnis zu den Kantonen (Art. 43 der Verfassung von 1841). Hier wurde das Religionsbekenntnis nur anfangs und dazu noch unsystematisch ermittelt. So liegt etwa für 1847 eine Volkszählung vor, bei der das Religionsbekenntnis erhoben wurde. Allerdings fehlt in den Nationalarchiven die mit Abstand wichtigste Zählung zu Luxemburg-Stadt, wo der allergrößte Teil der jüdischen Bevölkerung ansässig war. Die Volkszählung von 1847 war ebenfalls die erste, bei der auch nach der Nationalität gefragt wurde. Beschluß, wonach in Vollziehung des Artikels 43 des Wahl-Reglements vom 16. Oktober 1841 eine allgemeine Volkszählung am 31. Dezember 1847 vorgenommen werden soll; vgl. Verordnungs- und Verwaltungsblatt des Großherzogthums Luxemburg 1847, Nr. 71, S. 608. Ab 1890 wurden beide Zählungen vereint. Siehe: Beschluß vom 11. Oktober 1890, welcher die Aufnahme einer allgemeinen Volkszählung im Großherzogthum am 1. Dezember 1890 anordnet, in: Memorial des Großherzogthums Luxemburg, 1890, Nr. 53, S. 525.

Die im vorliegenden Beitrag dargestellten Entwicklungen der Teilnahme jüdischer Einwohner des luxemburgischen Raumes am politischen Prozess beruhen deshalb auf den Angaben der Volkszählungen. Im Verlauf dieser Erhebungen wurden die Mitglieder der einzelnen Haushalte von einem Zähler erhoben und die ausgefüllten Formulare anschließend vom Haushaltvorstand signiert. Inwiefern es sich deshalb bei der Angabe des Religionsbekenntnisses um die Festschreibung einer Selbst- oder einer Fremdwahrnehmung handelt und wie der Begriff des Religionsbekenntnisses von Zählern und Gezählten verstanden wurde, muss offen bleiben.

3. Die Entwicklung des Wahlrechts in Luxemburg von der Französischen Revolution bis zum Ersten Weltkrieg

In Luxemburg wurden seit 1797 [xxx: das ist das Jahr des Friedens von Campo Formio. Gilt die folgende Aussage nicht bereits seit 1795???] die französischen Gesetze angewandt, und auch die politische Partizipation, sei es im „Wälderdepartement“, sei es bei der Besetzung des politischen Apparats auf der Ebene des Departements, sei es auf nationaler Ebene in der Nationalversammlung, ist von diesem Zeitpunkt an prinzipiell möglich gewesen.¹⁰ Auch wenn aus der Französischen Revolution keine parlamentarische Demokratie im Sinne des 19. und 20. Jahrhunderts hervorging, bedeutete das Regime des „Direktoriums“, das die Jakobiner 1795 abgelöst hatte, den Beginn einer durch einen Wahlakt begründeten politischen Repräsentation in Luxemburg. Allerdings wurde die Zahl der Wähler durch einen hohen Wahlzensus erheblich eingeschränkt.

Dies gilt weit mehr noch für das napoleonische Wahlsystem, das auf dem indirekten Zensuswahlrecht beruhte.¹¹ So konnte das mittels eines hohen Zensus zusammengestellte Wahlkollegium für die Wahlen zum Generalrat eines Departements lediglich für jeden Posten drei Kandidaten vorschlagen, aus denen die Regierung dann auswählte. Dies hatte zur Folge, dass die Wahlmänner, die für entsprechende Wahlen bestimmt wurden, durchgängig aus der Oberschicht ihrer Gemeinde stammten. Immerhin erlaubte das Wahlsystem Männern ab

¹⁰ Quelle Trausch?

¹¹ Siehe: ALS, Nicolas [u.a.], La Chambre des Députés. Histoire et lieux de travail, Luxembourg 1994, S. 182. Das Buch gibt eine genauere Beschreibung der verschiedenen Wahlsysteme und einen guten Überblick über die Entwicklung der politischen Repräsentanz in Luxemburg (siehe Kapitel 3).

einem bestimmten Steueraufkommen, sich als Wähler zu beteiligen. Ab 1806 lässt sich dann eine wachsende Wahlbeteiligung feststellen. [xxx: Beleg für diese Aussage???

Die Bedeutung dieses Prozesses politischer Partizipation, der unter dem napoleonischen System in Gang kam, wird häufig unterschätzt, wie bereits Josiane Bourget-Rouveyre betont hat: „Tout au long de l’Empire, par conséquent, le régime a été conscient de la nécessité pour lui de conserver des formes de représentation liant étroitement à la nation, formes héritées non seulement de la République, mais également de la monarchie constitutionnelle.“¹² Das Zensuswahlrecht war bereits in der kurzen konstitutionell-monarchischen Phase der Französischen Revolution eingeführt worden. Seine napoleonische Variante wurde wegweisend für das spätere Zensuswahlrecht in Luxemburg.

Mit der Niederlage Napoleons 1814 und der Übernahme des nun zum Großherzogtum erhobenen Territoriums unter niederländischer Herrschaft verbesserte sich die Situation nicht wesentlich. Ein Rückschritt ist gar in dem Sinn festzustellen, dass unter König-Großherzog Wilhelm I. der Niederlande, unter Rückbezug auf die nach vor-revolutionärem Muster „Etats“ genannte Ständevertretung, in Luxemburg ebenso wie in den 17 niederländischen Provinzen „Etats provinciaux“ eingeführt wurden. Die Etats, in denen die drei Stände der Städte, des Landes und des Adels vertreten waren, befassten sich hauptsächlich mit der Umsetzung nationaler Gesetze auf lokaler Ebene.¹³ Während die Adligen ihre Vertreter nach dem System des allgemeinen Wahlrechts bestimmten, galt für die beiden anderen Stände wieder ein Zensuswahlsystem.

Nachdem Luxemburg sich der belgischen Revolution angeschlossen hatte und mit Ausnahme der Festung in der belgischen „Province du Luxembourg“ aufging, wurde es 1839 geteilt: Der deutschsprachige Teil, der dem heutigen Gebiet Luxemburgs *grosso modo* entspricht, fiel als Großherzogtum Luxemburg wieder an Wilhelm zurück. Räumlich abgetrennt von den Niederlanden wurde ihm nun zuteil, was Wilhelm unter dem Druck der Ereignisse in Belgien versprochen hatte: eine eigenständige Staatsführung.

Auf der Ebene der politischen Repräsentanz ändert sich jedoch zunächst nur wenig. Zwar waren in der „Assemblée des Etats“ nicht mehr die Stände vertreten, doch die Abgeordneten

¹² „Während der Dauer des Reichs war sich das Regime der Notwendigkeit bewusst, Formen der Repräsentation zu erhalten, die es eng an die Nation banden.“ BOURGUET-ROUVEYRE, Josiane, La survivance d’un système électoral sous le Consulat et l’Empire, in: Annales historiques de la Révolution française, Nr. 346 (Les héritages républicains sous le Consulat et l’Empire) (2006), S. 17-29.

¹³ BOURGUET-ROUVEYRE, Survivance (wie Anm. 11), S. 183f.

wurden weiterhin nach dem indirekten Zensuswahlrecht gewählt, bei dem von Wahlberechtigten gewählte Wahlmänner die Abgeordneten bestimmen. Alle drei Jahre wurde jeweils die Hälfte der Abgeordneten ausgewechselt. Eine wichtige Neuerung wurde aber eingeführt: Die Stimmberchtigten wie die Kandidaten müssen ausdrücklich Luxemburger sein.

Die Zeit von der Französischen Revolution bis zum Ersten Weltkrieg ist auf diese Weise zwar von zahlreichen politischen Wechseln geprägt gewesen, die sich immer auch auf die Wahlgesetzgebung niederschlugen, doch blieb die Gegenwart des Zensussystems ein Moment der Kontinuität. Wenn auch der Zensus in Form und Höhe variierte, so war er stets Ausdruck einer Gesellschaft, in der Partizipation an Besitz gekoppelt war. Während des gesamten „langen“ 19. Jahrhunderts stimulierte er so den Ehrgeiz der potentiellen Wähler, deren Steuerhöhe öffentlich gemacht wurde und die im Zweifelsfall ihre Einschreibung auf den Wählerlisten durch den Nachweis ihres Wohlstands erstreiten mussten. So trug der Zensus dazu bei, die Besitzbürger gleich welcher Herkunft zusammenzuschweißen und ihr Selbstverständnis als Träger des Nationalstaats zu vertiefen.

Im Folgenden soll versucht werden, das Aufkommen derjenigen jüdischen Männer zu analysieren, die wirtschaftlich in der Lage waren, an Legislativwahlen teilzunehmen, und ihr Verhalten angesichts der Möglichkeit politischer Partizipation darzustellen und einzuordnen.

4. Der Luxemburger Wahlrechtsprozess als Gestaltungsraum jüdischer Partizipation im politischen und gesellschaftlichen Bereich

Im gesamten Großherzogtum wuchs im 19. Jahrhundert die Zahl der Angehörigen jüdischen Glaubens (Abb. 1); sie machten aber vor dem Ersten Weltkrieg immer noch lediglich 0,49 Prozent der Gesamtbevölkerung aus¹⁴ – weit weniger als etwa im benachbarten Deutschen Reich, in dem die jüdische Minderheit 1880 1,24 Prozent stellte.¹⁵

¹⁴ Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 nebst Ortschaftsverzeichnis (Publikationen der ständigen Kommission für Statistik, Heft 36), Luxemburg 1911.

¹⁵ GRÄFE, Thomas, Die politische Orientierung der Juden im deutschen Kaiserreich, München/Ravensburg 2007, S. 5.

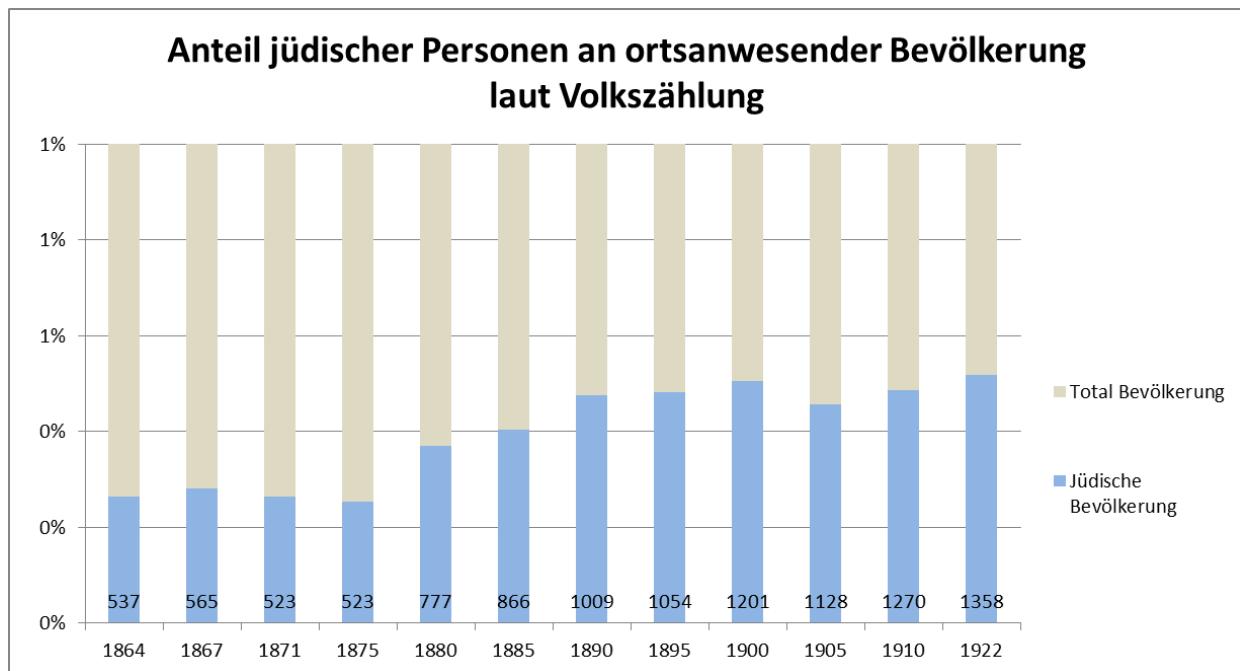


Abb. 1: Entwicklung des Anteils der Personen mit jüdischem Religionsbekenntnis nach den Angaben der Volkszählung von 1864 bis 1922

Die Angaben der Volkszählungen zeigen, dass jüdische Familien, wie auch nicht-jüdische in dieser Epoche, im Durchschnitt recht groß waren. Bei einem hypothetischen Haushaltsdurchschnitt von fünf Personen ergäben sich für die größte Ausbreitung der jüdischen Minderheit 1910 höchstens 254 jüdische Männer. Da zudem nur solche Männer Luxemburger Nationalität wahlberechtigt waren, welche über ein gewisses besteuerbares Einkommen verfügten, reduziert sich der Kreis derer, die überhaupt am politischen Prozess teilnehmen konnten, noch weiter. 1881 konnten bei einem Zensus von 30 Franken genau 21 jüdische Männer ausfindig gemacht werden.¹⁶

4.1 Die Napoleonische Zeit

Es gab in der napoleonischen Ära auf Herrscherseite sicher keine aktiv betriebene Strategie, bürgerliche Juden in die politische Entscheidungsfindung einzubeziehen. Trotzdem integrierte das ausdifferenzierte Wahlsystem auch Angehörige jüdischen Glaubens zumindest

¹⁶ Archives nationales du Luxembourg (ANLux), Section contemporaine, Ministères, administrations et institutions publiques, Ministère des Affaires étrangères (1732-1998), Affaires étrangères (1880-1940), Chambre des Députés, AE-168 Ville de Luxembourg: Liste des électeurs pour la Chambre des Députés de l'année 1881 – Listes alphabétiques des citoyens (Révision); Districts de Luxembourg, Diekirch et Grevenmacher (registres communaux).

auf lokaler Ebene.¹⁷ Zudem entwickelte sich in Paris eine neue jüdische Elite, deren sozialer Aufstieg sich auch in politischer Partizipation äußerte. Diese kontrastiert mit den traditionellen jüdischen Gemeinschaften im Osten Frankreichs, aus denen die Luxemburger jüdische Gemeinschaft sich anfangs vorrangig speiste.¹⁸ Doch auch in Luxemburg tauchten vereinzelt erste jüdische Unternehmer und Fabrikanten auf.

Für die napoleonische Zeit existieren mehrere Listen der in der Stadt Luxemburg lebenden jüdischen Familien.¹⁹ Es ist also möglich, sich einen recht genauen Überblick über die als Juden geführten männlichen Erwachsenen in der größten Stadt des Departements zu verschaffen. In der Stadt Luxemburg lebten 1806 offiziell 9471 Personen.²⁰ Die Zahl jüdischer Glaubensangehöriger lag zu diesem Zeitpunkt bei 83 Personen, am Ende des französischen Regimes bei 126. Es ergibt sich mit 0,88 Prozent für das Jahr 1806 ein für Luxemburg im Vergleich mit späteren Stichjahren durchaus recht hoher Anteil jüdischer Personen an der Gesamtbevölkerung. Unter diesen 126 Personen tauchen von 1803 bis 1814 die Namen von insgesamt 28 erwachsenen Männern auf.

In der gleichen Zeitspanne wurden auch Listen der Höchstbesteuerten sowie ein „*registre civique*“ der Wahlberechtigten geführt. Der 1806 reformierte „*Code administratif*“ besagte, dass die Bürger zwar keinen Zensus zahlen, aber im Bürgerregister eingetragen sein müssen, um an einer Wahlversammlung für das „*Collège électoral*“ teilnehmen zu können, also jenes Wahlkollegium, das erst die Wahlmänner bestimmt.²¹ In das Wahlkollegium konnten aber nur jene gewählt werden, die auf der Liste der höchstbesteuerten Männer standen.²²

¹⁷ Siehe etwa HYMAN, Paula E., *The jews of modern France (Jewish communities in the modern world)*, Berkeley/Los Angeles 1998, S. 50.

¹⁸ Christine Piette schätzt für 1809 den Anteil des jüdischen Bürgertums an der jüdischen Gesamtbevölkerung in Paris auf 12 Prozent. Zit. nach BENBASSA, Esther, *Geschichte der Juden in Frankreich*, Berlin/Wien 2002, S. 137. Zur neuen jüdischen Elite siehe GRAETZ, Michael, *Les juifs en France au XIX^e siècle de la Révolution française à l’Alliance israélite universelle*, Paris 1989, S. 63 ff [bitte nicht « ff », sondern genaue Seitenangabe!!!].

¹⁹ ANLux, Fonds modernes, Régime français, Police générale, B-74 Insurrection de l'an VII (suite), Noms des citoyens juifs et de leurs femmes, 14.7.1806; État des juifs des deux sexes domiciliés dans la commune de Luxembourg, 1806; État des Familles juives établies à Luxembourg dép. des Forêts, 15.8.1810; État des Juifs avec leurs noms et prénoms des chefs de famille avec ceux de leurs enfans et l'époque qu'ils se sont établis à Luxembourg, 1814.

²⁰ Einwohnerzählung vom 1.1.1806, nach: FRANZ, Norbert, *Die Stadtgemeinde Luxemburg im Spannungsfeld politischer und wirtschaftlicher Umwälzungen (1760-1890). Von der Festungs- und Garnisonsstadt zur offenen multifunktionalen Stadt*, Trier 2001, S. 270.

²¹ BOURGUET-ROUVÉYRE, *Suvivance* (wie Anm. 11), S. 4.

²² ANLux, Fonds moderne, Régime français (1795-1880), B-606 Luxembourg: Elections, 5094-5099: État des Cent plus imposés de la Commune de Luxembourg, 10 ventôse an 11 (1.3.1803); Etat nominatif des 54 contribuables les plus imposés de la Commune de Luxembourg [s.d.]; Liste des Cent plus fort contribuables de

Im „registre civique“ von 1806 sind für die Stadt Luxemburg (Sektionen Süden und Norden) insgesamt 1360 Wahlberechtigte eingetragen. Leider fehlen zahlreiche Seiten dieses Bürgerregisters. Doch auf den vorliegenden Bögen mit 367 Wahlberechtigten korrespondieren acht Namen mit jenen aus der Gruppe der oben genannten 28 jüdischen Männer:

Gombel, Abraham, colporteur, 25 ans, rue de l'Arsenal
Gompel, Memel [Kompel, Nemel], colporteur, 36, rue Beaumont
Gompel, Scholem, marchand, 28, rue Philippe
Jacob, Lion [Lion, Jacques], marchand, 34 ans, rue des Capucins
Lazard, Isaac, aubergiste, 40 ans, rue de l'Arsenal
Meyer, Levy, tailleur, 31 ans, Grund
Picard, Meyer, colporteur, 38, rue de Beaumont
Salomon, Hain, marchand, 32

Es ergibt sich gegenüber den im „registre civique“ stehenden Namen ein durchschnittlicher Anteil jüdischer Wahlberechtigter von 2,2 Prozent, der gegenüber dem Anteil an der Gesamtbevölkerung leicht erhöht ist. Auffällig ist jedoch, dass weder auf den Listen der Höchstbesteuerten, die allein wählbar sind, noch auf der Liste jener Männer, die ihre Stimme für die Wahl des „Collège électoral de département“ abgegeben haben, diese Namen auftauchen.²³ Ist keiner der jüdischen Männer in Luxemburg vermögend genug gewesen, um vom passiven Wahlrecht als Kandidat Gebrauch machen zu können? Oder hat schlicht keiner von ihnen von seinem Wahlrecht aktiven Gebrauch gemacht und sich so in die Gemeinschaft der Wähler eingereiht?

Eine Ursache für die Abwesenheit wohlhabender jüdischer Männer könnte der Umstand sein, dass es zur (Neu-)Ansiedlung jüdischer Familien im Territorium des vormaligen Herzogtums erst in den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts gekommen ist. Zudem lebten in diesem, im östlichen Teil der Republik und später des napoleonischen Reiches gelegenen, agrarisch geprägten Departement offenbar keine wohlhabenderen jüdischen Familien.

4.2 Die Ära Wilhelms I.

la commune de Luxembourg, 1812; Commune de Luxembourg, Liste nominative des inividus de ladite commune, ayant droit d'être inscrits sur le registre Civique de l'arrondissement de Luxembourg dressée par le Maire, en exécution de l'article 2 titre premier du Décret impérial du 17 janvier 1806, 1.5.1806.

²³ ANLux, Fonds moderne, Régime français (1795-1880), B-606 Luxembourg: Elections, 5094-5099, Désignation des Votans qui sont venus déposer leurs bulletins dans la Section de Luxembourg Nr. 13 (??) [xxx: ?] de l'Assemblée cantonale de Luxembourg, nord, Arrondissement de Luxembourg, Département des Forêts.

Für die Zeit der von 1815 bis 1830 reichenden niederländischen Herrschaft verfügen wir nicht über die Listen der Wahlberechtigten, dagegen aber über die Aufstellungen der zugelassenen Wahlmänner für die Landstände, die schließlich die Abgeordneten für die Landstände bestimmten.²⁴ Bei den Jahrgängen 1819 fällt auf, dass keiner der für die napoleonische Zeit erwähnten Männer auf den Listen zu finden ist.²⁵ Dies könnte mehrere Gründe haben. Vielleicht hatte ein Teil der jüdischen Familien, die sich seit 1798 in Luxemburg niedergelassen hatten, das Großherzogtum mittlerweile wieder verlassen. Doch manche der fraglichen Namen werden in späteren Jahren wieder auftauchen: Also spielte zwischen 1815 und 1830 wohl auch die auf 50 Gulden angesetzte Höhe des Zensus eine ausschlaggebende Rolle für die Frage der Teilnahme an Wahlen. Dies würde bedeuten, dass auch zu diesem Zeitpunkt jüdische Familien noch nicht den Wohlstand erreicht hatten, der in der bürgerlichen Gesellschaft den Zugang zum Zensuswahlrecht ermöglichte.²⁶

Das Fehlen der jüdischen Männer ist umso frappierender, da wenigstens zur untersten Stufe des Drei-Ebenen-Wahlsystems auch weniger Wohlhabende Zugang besaßen: So häufen sich auf der Liste der Wahlmänner von 1827 Bauern, Handwerker und Herbergsbetreiber. Doch auch hier fehlen jüdische Namen auf den Listen der „votans“, welche befugt waren, Wahlmänner zu wählen. Es scheint also in der Frage der Zulassungsberechtigung zum Wahlgeschäft eine Ausweitung stattgefunden zu haben, die die in Luxemburg ansässigen Juden jedoch nicht erreichte.

4.3 Staatliche Eigenständigkeit

Die Situation scheint sich nach der belgischen Revolution und der anschließenden Eigenständigkeit Luxemburgs 1839 fundamental geändert zu haben. Wie in anderen

²⁴ Für die Stadtstände waren bislang keine Dokumente ausfindig zu machen. [Landstände hieß die ganze Versammlung, nicht nur die Abgeordneten der ländlichen Gemeinden; die „Stände“ der Verfassung waren m. E. eine Fiktion, denn es herrschte Rechtsgleichheit und keine für eine Ständegesellschaft typischen Unterschiede zwischen den Angehörigen der jeweiligen Stände. Den Stand „Städte“ gibt es meiner Meinung nach – anders als vor der „französischen Zeit“ im Herzogtum Luxemburg, zu dieser Zeit nicht mehr. Allerdings gibt es die Unterscheidung zwischen den Wählern der ländlichen und der Stadtgemeinden.]

²⁵ ANLux, Fonds modernes, Régime des Pays-Bas (1815-1839), Etats provinciaux, C-30 Elections pour le renouvellement des Etats, 1818-1819, Élections aux Etats du Grand-Duché pour l'an 1819. Ordre des Campagnes. Liste générale des individus imposés aux rôles des contributions directes, y non compris le droit de patente, dans le district d'Arlon, qui du chef desdites contributions, peuvent être nommées Électeurs à l'effet de choisir les Membres des États du grand-Duché, pour l'ordre des campagnes en 1819; ebenda, 1820.

²⁶ Seit der niederländischen Zeit wurden die Patente [Gewerbesteuerzahlungen] [xxx: ?] nicht mehr für die Rechnung des Zensus anerkannt, was sich eventuell als Ausschlusskriterium für die zahlreichen jüdischen Kleinhändler ausgewirkt haben könnte.

gesellschaftlichen Bereichen tauchten nun auch in der Politik vereinzelt Juden auf. Das 1841 reformierte Wahlgesetz bestimmte einen Zensus von 10 Gulden, eine Steuersumme, die mittlerweile eine Reihe jüdischer Bürger wohl erreicht haben dürften.²⁷ Dagegen wird im Artikel 3 des neuen Wahlgesetzes präzisiert, dass nur *geborene oder naturalisierte Luxemburger* das Stimmrecht ausüben dürfen: Es enthält also nun auch das Kriterium der Nationalität als Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts.²⁸ Die mit der formalen Unabhängigkeit Luxemburgs vorgenommene Überarbeitung des Wahlgesetzes dürfte sich gerade für die häufig neu hinzugezogenen jüdischen Familien negativ ausgewirkt haben, da es zwei neue Zugangskriterien einführte: im Land geboren zu sein und seit 1814 dort den Wohnsitz gehabt zu haben. Nur Vermögenden stand die Möglichkeit der Einbürgerung offen.²⁹

Dass die Wahlreform nicht nur von Phänomenen der Inklusion, sondern auch der Exklusion begleitet war, musste etwa der alteingesessene Handschuhfabrikant Isaïe Lippmann erleben. Lippmann konnte zwar weitaus mehr als die geforderten zehn Gulden an Steueraufkommen nachweisen, stellte aber erst nach Ablauf der gesetzlich festgehaltenen Frist fest, dass er nicht auf der Liste der Stimmberechtigten geführt wurde. Sein Schreiben vom 15.3.1845 an den Gouverneur des Großherzogtums, Ignace de la Fontaine, mit der Bitte, ihn in die Wählerliste seiner Gemeinde Hollerich einzutragen, war jedoch kein Erfolg beschieden. In einer Notiz des zuständigen Regierungsrats für den Distriktskommissar vom 21.3.1845 wurde, neben dem Hinweis darauf, dass der gesetzlich vorgesehene Zeitraum für einen Widerspruch verstrichen sei, betont:

Wenn man zur Erneuerung der Listen schreitet, wird Herr Lippmann [...] nach den Vorschriften der Art. 3 und 6 der Staatsverfassung den Nachweis seiner Eigenschaft eines

²⁷ Königlich Großherzogliche Verordnung vom 12.10.1841, Nr. 20, in Betreff der landständischen Verfassung für das Großherzogthum Luxemburg, in: Verordnungs- und Verwaltungsblatt des Großherzogthums Luxemburg, 1841, Nr. 51, S. 425ff. [xxx: bitte „,ff.“ durch präzise Seitenangaben xx-xx ersetzen]; Reglement für die Wahl der Mitglieder der Stände des Großherzogthums Luxemburg, in: Verordnungs- und Verwaltungsblatt des Großherzogthums Luxemburg, 1841, Nr. 51, S. 425ff. [xxx: bitte „,ff.“ durch präzise Seitenangaben xx-xx ersetzen]; 1 Franken = 0,4725 Gulden, nach: Arrêté royal grand-ducal du 20 août 1841, Nr. 17, concernant la fixation de la valeur du franc en monnaie des Pays-Bas.

²⁸ In der Revolutionszeit musste man u.a. in Frankreich geboren sein und mindestens ein Jahr auf französischem Territorium gelebt haben, um wahlberechtigt zu sein. Dies galt auch noch zur Zeit Napoleons. Siehe: Code administratif ou recueil par ordre, S. 700. In der niederländischen Zeit scheint das Kriterium der Nationalität keine wesentliche Rolle gespielt zu haben. Die Verfassung von 1816 präzisiert, dass das aktive Wahlrecht lokal geregelt wird, während das passive Wahlrecht zur Ständeversammlung im Prinzip nur den „Bewohnern“ der Niederlande zusteht. Constitution du Royaume des Pays-Bas et des Regnicoles: 1815. - [S.l.]: [s.n.], [1815], Article Premier, Par. 6-8.

²⁹ Gesetz, die Naturalisation betreffend (vom 12. November 1848, Nr. 2), in: Mémorial, 1848, Nr. 97, S. 845ff. [xxx: bitte „,ff.“ durch präzise Seitenangaben xx-xx ersetzen].

*Luxemburgers erbringen müssen. Sein Wohnsitz im Land, wie lange dessen Dauer auch sein mag, genügt allein nicht, um ihn zum Genuss der politischen Rechte der Luxemburger zuzulassen.*³⁰

Das Beispiel illustriert, dass die jüdische Gemeinschaft in Luxemburg noch in hohem Maße eine Immigrationsgemeinschaft war. Die neue jüdische Minderheit machte so bereits vor anderen größeren Migrationsgruppen die Erfahrung der Diskrepanz zwischen einem Verständnis von Integration als sozialem Akt des Einlebens in eine zunächst fremde Gesellschaft und der mit der Entwicklung des Nationalstaats einhergehenden Einführung von verbindlichen Regeln über den Zugang zur Nation.

Die neuen Bestimmungen entstanden sowohl auf Druck einer Mehrheitsbevölkerung, die nun verstärkt auf der Luxemburger Nationalität als Zugangsvoraussetzung bestand, etwa wenn es um die Besetzung wichtiger öffentlicher Posten ging, als auch auf Bestreben des Staates selbst. Hier wird der erhöhte Stellenwert der Nationalität als Kriterium rechtlicher Anerkennung im sich herausbildenden Nationalstaat deutlich erkennbar.³¹ Die restriktivere Handhabung der Regelungen hinsichtlich der Nationalität führte dann im 20. Jahrhundert zu zahlreichen Konflikten und Ausgrenzungen, die sich nach dem Ersten Weltkrieg weiter zuspitzen und noch bei der Entschädigungspolitik nach dem Zweiten Weltkrieg bittere Konsequenzen für jüdische Glaubensangehörige haben sollten.

Dass Nationalität nun zum Ausschlusskriterium für politische und gesellschaftliche Partizipation wurde, mag dafür gesorgt haben, dass unter den Personen, die sich einbürgern ließen, oft auch jüdische Bürger waren. Da sie im Unterschied zu anderen vor 1839 keine

³⁰ Quand on procèdera au renouvellement des listes, le sr. Lippmann devra non seulement se conformer aux dispositions ci-dessus rappelées, mais encore justifier de sa qualité de Luxembourgeois selon le prescrit des art. 3 et 6 de la Constitution d'État. Sa résidence dans le pays, quelque longue qu'en soit sa durée, ne suffit pas seule pour le faire admettre à la jouissance des droits politiques des Luxembourgeois. ANLux, Fonds modernes, Régime constitutionnel (1842-1856), Représentation nationale, G-339 Élections pour les États (2). Lippmann, Isaïe, Brief an Ignace de la Fontaine, 15.3.1845, und Reaktion vom 21.3.1845. Isaïe Lippmann scheint auf eine Einbürgerung verzichtet zu haben und später aus Luxemburg fortgezogen zu sein. Wir finden ihn 1858 als Antragsteller für ein Patent für eine Methode, die Färbetechnik von Lederhäuten zu verbessern, mit der Adresse Nr. 4, Rue Geoffrey, Saint Hilaire in Paris. Siehe: The London Gazette, 23.7.1858. In der „Luxemburger Zeitung“ vom 15.7.1921 heißt es über seinen Sohn Gabriel Lippmann, der soeben verstorbene Nobelpreisträger sei „1845 von französischen Eltern geboren“. Zit. nach: PIER, Jean-Paul/MASSARD, Joseph A. (Hg.), Gabriel Lippmann (1845-1921). Commémoration par la section des sciences naturelles, physiques et mathématiques de l'Institut grand-ducal de Luxembourg du 150e anniversaire du savant né au Luxembourg, lauréat du prix Nobel en 1908, Luxembourg 1997, S. 92.

³¹ Siehe zur Bedeutung der Rechtsgrundlage sowie der juristischen und institutionellen Form für die staatliche Souveränität Foucaults Konzept der „Regierung der Bevölkerung“; FOUCAULT, Kritik des Regierens (wie Anm. 8), S. 109ff. [xxx: bitte „ff.“ durch präzise Seitenangaben xx-xx ersetzen].

Stellungen im öffentlichen Dienst innehatten, die den Weg zur Einbürgerung stark vereinfachten,³² waren sie darauf angewiesen, von sich aus die Einbürgerung zu beantragen.

Unter den allerersten Einbürgerungen, die nach 1841 im „Memorial“ abgedruckt wurden, sind jene des Pferdehändlers Abraham Cahen aus Stadt Luxemburg und des Tuchfabrikanten Guetschlick Godchaux aus dem Vorort Schleifmühl, die in der Folge auch ins Wahlgeschäft einzusteigen versuchten.

5. Die Probe aufs Exempel: Jüdische Männer im Wahlprozess

Bei den indirekten Wahlen für die Ständeversammlung von 1845 finden sich auf den Listen der zu wählenden Wahlmänner auch die Namen von Abraham Cahen, der erstmals 1814 in den Listen jüdischer Familien auftauchte, sowie die Brüder Guetschlick und Samson Godchaux, Neffen des seit Ende des 18. Jahrhunderts ansässigen und damit wohl ersten in Luxemburg etablierten Juden Pinhas Godchaux.³³ Samson Godchaux war zudem in Sandweiler bereits zum Ersten Schöffen ernannt worden. Dass alle drei auf der Liste des Kantons Luxemburg auftauchen, ist kein Zufall. In der Hauptstadt und ihrer Umgegend sind seit der Wiederansiedlung die meisten jüdischen Familien anzutreffen.

Die drei zeichnen sich jeweils durch ein verhältnismäßig hohes Steueraufkommen aus. Während der Mindestzensus 10 Gulden für Wahlberechtigte und 20 Gulden für Wahlmänner betrug, erreichten die Godchaux fast 100 Gulden, Abraham Cahen sogar beinahe 200 Gulden. Die drei Männer waren deshalb nicht nur Wahlberechtigte, sondern konnten auch den höheren Zensus zahlen, der notwendig war, um für die Besetzung der Posten der Wahlmänner zu kandidieren.³⁴ Dies zeigt, dass die jüdische Gemeinschaft in den 1840er Jahren sich in einem Prozess wirtschaftlicher Integration befand, der innerhalb des Zensussystems ihre politische Integration erst möglich machte. Auch wenn nur einzelne Familien zu Reichtum kamen, so belegt die Teilnahme der drei Männer am politischen

³² Königlich-Großherzoglicher Beschuß vom 18. März 1841, Nr. 9, in Betreff der Naturalisation der im Auslande geborenen Staatsdiener, in: Mémorial, 1841, Nr. 19, S. 117 ff. [xxx: bitte „ff.“ durch präzise Seitenangaben xx-xx ersetzen].

³³ ANLux, Fonds modernes, Régime constitutionnel (1842-1856), Représentation nationale, G-339 Élections pour les États 1844-1848, Generalliste, in alphabetischer Ordnung, der Personen, welche im Kanton Luxemburg zu Wahlmännern ernannt werden können.

³⁴ Landständische Verfassung für das Groß-Herzogthum Luxemburg, Art. 13.

Prozess die zunehmende Durchlässigkeit einer bislang geschlossenen politischen Klasse. Ihre zusätzlichen Kandidaturen als Wahlmänner illustrieren, dass auch im jüdischen Bürgertum ein Interesse an politischer Teilhabe gegeben war.

Während Abraham Cahen und Guetschlick Godchaux bei den Wahlen von 1845 eher schwach abschnitten, erhielt Samson Godchaux im gesamten Kanton 455 Stimmen und platzierte sich auf Rang 43. Damit gehörte er zu den insgesamt 56 Wahlmännern, die berechtigt waren, am 2.5.1845 zu den Wahlen ihres Kantons für die Landstände zu schreiten.³⁵ Die letzte Hürde, die Wahl in die Ständeversammlung, schaffte er jedoch nicht. Bei den folgenden Wahlen vom 19.4.1848 ist Samson Godchaux erneut auf der Liste der Wahlmänner zu finden, er erhielt aber keine einzige Stimme bei der Abgeordnetenwahl; dies wiederholte sich im folgenden Jahr 1849. Als jüdischer Kandidat, der auf die Unterstützung christlicher Wähler angewiesen war, hatte er zwar keine Schwierigkeiten, als Wahlmann gewählt zu werden. Doch diese Unterstützung wurde ihm nur auf der Ebene des aktiven, nicht aber auf jener des passiven Wahlrechts zuteil.

Für Samson Godchaux scheint es trotzdem wichtig gewesen zu sein, nicht nur als Wahlberechtigter, sondern auch als Wahlmann fungieren zu können, denn auch 1858, 1860 und 1868 trat er wieder für die Wahlen zum Wahlmann an, wenn auch nicht mehr als Kandidat für die anschließende Wahl zum Abgeordneten.³⁶ Den Wahlmännern, auf die die Abgeordneten zwecks ihrer Wahl angewiesen waren, kam durchaus eine gewisse Macht zu. Im indirekten Wahlsystem werden sie von den Kandidaten hofiert und können sich untereinander absprechen, welche Kandidaten sie unterstützen wollen, und sind auf diese Weise Teil der politischen Klasse. Dies erklärt, weshalb erstaunlich viele die Strapazen der Anreise zu den Wahlorten auf sich nahmen, in denen mit großer Häufigkeit die oft einen ganzen Tag in Anspruch nehmenden Wahlen stattfanden.³⁷

Eine weitere Dimension der Einbindung ins Wahlgeschäft ergab sich bei der Zusammensetzung der Wahlbüros. Ihre Mitglieder wurden zunächst von Richtern, dann von

³⁵ ANLux, Fonds modernes, Régime constitutionnel (1842-1856), Représentation nationale, G-339 Élections pour les États (2).

³⁶ 1858 gaben von 54 möglichen Wählern in Sandweiler nur 27 ihre Stimme ab, diese aber sämtlich für Bürgermeister Godchaux. 1860 versuchte er sein Glück erneut und erhielt wieder alle Stimmen der 21 anwesenden Wähler (von 55 theoretisch möglichen).

³⁷ Thomas Gräfe verweist für Deutschland auf die trotz des beschränkten Einflusses des Reichstags und des eingeschränkten Wahlrechts hohe Wahlbeteiligung. Siehe: GRÄFE, Politische Orientierung (wie Anm. 14), S. 3. In Luxemburg dagegen war der politische Handlungsspielraum des Parlaments ab 1848 bereits ein ausgedehnterer.

Bürgermeistern, Schöffen und Gemeinderäten gestellt. Fanden sich aber in den Nebensektionen der Gemeinden auf diese Weise nicht genügend Wahlhelfer, so sah das Wahlgesetz ab 1857 vor, dass *die höchstbesteuerten Stimmberechtigten, welche gegenwärtig sind und lesen und schreiben können*, hinzugezogen würden. Mehrmals wurden so auch jüdische Männer zu Mitgliedern eines Wahlbüros. Auch wenn diese Form der Beteiligung per Gesetz oktroyiert war, hob sie doch das Gleichheitsprinzip hervor, das zumindest zwischen den christlichen und jüdischen Wahlmännern herrschte.

Die Partizipation von Juden auf kommunaler Ebene muss in diesem Beitrag ausgeklammert bleiben; dort war der Zensus auf einen Steuerbetrag von mindestens fünf Franken festgelegt, so dass die Möglichkeiten zur politischen Teilhabe größer waren. Dennoch soll an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, dass ab den 1840er Jahren für einzelne Männer politische Aktivitäten in Gemeinderäten belegt ist.³⁸ Abraham Cahen trat 1851 letztlich erfolglos zu den Gemeindewahlen an.³⁹ Samson Godchaux und nach ihm sein Neffe Paul waren jahrzehntelang Bürgermeister in Sandweiler bzw. Hamm,⁴⁰ während Jules Godchaux von 1873 bis 1878 als Mitglied des Gemeinderats in Ettelbrück wirkte.⁴¹

6. Jüdische Partizipation als statistisches Phänomen

³⁸ Emile Krier hat, wenn auch auf beschwichtigende Weise, die konfliktreiche Geschichte von Samson Godchaux' Amtszeit als Bürgermeister von Sandweiler geschildert, der mit sich antisemitischen Ressentiments in Teilen der Bevölkerung ausgesetzt sah. In diesen Konflikten trat der Großherzog nicht als Förderer des Gleichheitsprinzips hervor. Immerhin war der Einfluss der Familie Godchaux auf die politischen Machthaber so groß, dass die Sektion Hamm, in der ihr Industrieanwesen lag und ihre Arbeiter angesiedelt waren, aus Sandweiler ausgegliedert und 1874 zu einer eigenständigen Gemeinde erhoben werden sollte. KRIER, Juifs (wie Anm. 2), S. 124.

³⁹ Abraham Cahen wird ebenfalls in einer in abschätzigen Grundton verfassten Notiz zum „élément juif“ in der Freimaurerloge erwähnt: *L'initiation à la loge fut suivie de l'entrée dans la vie publique. Surtout après 1848, les juifs n'hésitèrent plus à se mettre en évidence. En 1848, le rabbin Hirsch rédigea une feuille ultra-révolutionnaire: „Der Grenzbote“. En 1851, Abraham Cahen se présenta sans succès aux élections communales de Luxembourg.* CALMES, Albert, Naissance et débuts du Grand-Duché 1814-1830, Luxembourg 1971, S. 170f.

⁴⁰ KRIER, Juifs (wie Anm. 2), S. 124. Die Sektion Hamm, in der ihr Industrieanwesen lag und ihre Arbeiter angesiedelt waren, wird aus Sandweiler herausgegliedert und 1873 zu einer eigenständigen Gemeinde. Dies mag den Einfluss der Godchaux auf die politischen Machthaber illustrieren. [Redundanz und teilweise Wiederholung des Textes in Fußnote 37; Widerspruch bei der Jahreszahl 1874/1873] Vgl. BANGE, Eva, Die Schleifmühle im Spiegel der Stadtarchive. Analyse der Quellen, in: SCHNEIDER, Klaus / NOTTROT, Jan (Hg.), Schläifmillen. Geschichte und Gegenwart, Luxembourg² 2008 (¹2007), S. 63-72, hier S. 64.

⁴¹ DONDELINGER, Jüdische Bevölkerung, Teil II (wie Anm. 3).

Doch zurück zur Landesebene: Um ein vollständigeres Bild über die Partizipation von Juden am politischen Leben zu erhalten, bietet sich ein Vergleich zwischen den Detailangaben der Volkszählung, und zwar für jene Jahre, für die die Listen überliefert sind, und den Listen der Wahlberechtigten sowie der kandidierenden bzw. gewählten Wahlmänner an. Die Ebene der abschließenden Wahlresultate konnte vernachlässigt werden, da bekanntlich erst 1927 mit Marcel Cahen erstmals ein jüdischer Abgeordneter in die Kammer einzog.⁴² Bislang konnten aber lediglich für die Volkszählung von 1864 die für das Religionsbekenntnis gemachten Angaben ausgewertet werden.⁴³

Zwar gab es in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts überaus zahlreiche Wahlgänge, die zum allergrößten Teil aber deswegen abgehalten wurden, um bei Ersatzwahlen einzelne freigewordene Mandate zu besetzen. Dazu kommt noch, dass auch allgemeine Wahlen meistens in zwei Serien abgehalten wurden, auf welche die elf, später dreizehn Wahlkantone des Landes aufgeteilt wurden. Generalwahlen, bei denen das gesamte Parlament erneuert wurde, fanden nach 1857 erst wieder 1915 statt. Eine weitere Schwierigkeit beim Vergleich der Listen der Wahlmänner mit den Angaben aus den Volkszählungen ist in der Tatsache begründet, dass letztere nicht zeitgleich und in demselben Rhythmus wie die Legislativ- bzw. Kommunalwahlen stattfanden. Deshalb gestaltet sich der Versuch, die Angaben aus der Volkszählung mit den Wählerlisten zu vergleichen, als recht schwierig.

Die folgende Liste zeigt ausschließlich jene jüdischen Wähler, die auf der Liste der Volkszählung von 1864 aufgeführt sind. Die angegebenen Zahlen sind also lediglich als ein Minimum zu betrachten.

⁴² Siehe etwa: MOYSE, Rejet (wie Anm. 2), S. 164-167.

⁴³ Auch die Volkszählungen von 1851 und 1867 würden sich noch für eine Auswertung anbieten, da auch hier jeweils die verschiedenen Religionsbekenntnisse in unterschiedlichen Kolonnen angekreuzt wurden und so die manchmal schwierige Entzifferung der Handschriften entfällt. Das gilt jedoch nicht für Volkszählungen wie jene von 1861 oder 1875, die sich für eine statistische Auswertung wohl leider kaum eignen.

Volkszählung 1864							
Namen jüdischer Männer, die von 1857-1881 als Wahlberechtigte auftreten							
	Gemeinde	Sektion	Name	Vorname	Stand/Gewerbe	Alter	Zivilstand
1	Diekirch		Clément	Israel	marchand	39	marié
2	Ettelbrück	Ettelbrück	Cahen	Joseph	commerçant	28	célibataire
3	Ettelbrück	Ettelbrück	Meyer	Joseph	Fleischhändl	49	marié
4	Luxembourg	rue Aldringen	Ackermann	Charles		14	
5	Luxembourg	rue Philippe	Bonn	Stanislas	marchand	30	marié
6	Luxembourg	rue Philippe	Boune	Leib Isaac	fabricant	52	marié
7	Luxembourg	rue du Gouv	Cahen	Hippolite	négociant	40	marié
8	Luxembourg	rue de la Por	Cahen	L(ouis)	limonadier	43,07	marié
9	Luxembourg	rue de la Por	Cahen	Abraham	sans état	72	veuf
10	Luxembourg	Grand-Rue	Cahen	Edouard	propriétaire	43	marié
11	Luxembourg	rue de Thion	Cerf	Salomon	marchand	28	marié
12	Luxembourg	rue Philippe	Goldmann	Louis	marchand	25	marié
13	Luxembourg	rue Philippe	Kahn	Léopold	fabricant	32	marié
14	Luxembourg	rue Munster	Levy	Joseph	marchand	59	marié
15	Luxembourg	rue Philippe	Mayer	Gabriel	marchand	45	marié
16	Luxembourg	Grand-Rue	Nathan	Samuel	négociant	58	marié
17	Luxembourg	rue du Gouv	Oppenheim	Herrmann	Kaufmann	32,07	ledig
18	Luxembourg	rue de la Trir	Picard	Salomon	marchand	65	célibataire
19	Luxembourg	rue Clairefor	Salomon	Sylvain	marchand	40	marié
20	Luxembourg	rue Mohrfels	Salomon	Godefroid	marchand	34	marié
21	Larochette	Larochette	Bonne	Leib Isaac	fabricant	54	marié
22	Larochette	Larochette	Bonne	Eugène	commis nég	20	célibataire
23	Larochette	Larochette	Kahn	Léopold	négociant	32	marié
24	Sandweiler	Hamm	Godchaux	Guetschlik	fabricant	66,01	marié
25	Sandweiler	Hamm	Godchaux	Paul Emile	industriel	20,01	célibataire
26	Sandweiler	Hamm	Godchaux	Ernest	étudiant	15,1	célibataire
27	Sandweiler	Hamm	Godchaux	Samson	industriel	53,01	marié
28	Sandweiler	Hamm	Godchaux	Louis	industriel	20,1	célibataire
29	Sandweiler	Hamm	Godchaux	Jules	étudiant	19,06	célibataire
30	Sandweiler	Hamm	Godchaux	Henri	étudiant	15,11	célibataire

[xxx: Bitte in der Listenüberschrift hinter „-1881“ eine Leerstelle streichen; bitte in der Liste gleiche Schriftart wie im Text verwenden > Times New Roman] Wir verfügen auch nur für zwei Wahlen über komplette Wählerlisten, nämlich für die Jahre 1857 und 1881. Ansonsten handelt es sich um Teilwahlen, bzw. die Wählerlisten liegen nicht komplett vor.⁴⁴

⁴⁴ Daneben gab es zur Zeit des indirekten Wahlrechts auch die Listen der Wahlberechtigten, der am Wahltag gegenwärtigen Wähler, der von ihnen gewählten Wahlmänner sowie derjenigen Wahlmänner, die sich an der Wahl der Abgeordneten aktiv oder passiv beteiligten. Leider verfügen wir für die betreffenden Wahlen nicht über die Listen der Wahlberechtigten, sondern nur über jene der gewählten und der wählenden Wahlmänner. Vorhanden sind auch die Listen derjenigen, die sich als Kandidaten für die Wahl als Abgeordnete aufstellen ließen.

Trotzdem bieten diese Listen aufschlussreiche Einblicke in die Wahlbeteiligung jüdischer Männer. Zunächst fällt auf, dass bei den Wahlen von 1857,⁴⁵ die nach dem indirekten Zensuswahlrecht mit zwei Kategorien von Wählern (Distriktwählern und Kantonswählern) durchgeführt wurden, jüdische Männer vorwiegend unter den Distriktwählern zu finden sind. [xxx: bitte in der Liste als Schriftart ebenfalls „Times New Roman“ einrichten]

Jüdische Wähler beim Wahlgang 1857						
Elections				1857		
Commune	Section	Nom	Prénom	Liste votants pour électeurs de district	Liste nominative des électeurs de district	Liste votants pour électeurs de canton
Hauteur minimale du cens				>125 fr.	10-125 fr.	
Luxembourg	rue du Gouvernement	Cahen	Hyppolite	1	1	
Luxembourg	rue de la Porte-Neuve	Cahen	Abraham	1	1	
Luxembourg	Grand-Rue	Nathan	Samuel	1	1	
Sandweiler	Hamm	Godchaux	Guetschlik	1	1	
Sandweiler	Hamm	Godchaux	Samson	1	1	1
Total				5	5	1
						1

Diese hatten jedoch über 125 Franken an Steuern zu bezahlen, eine hohe Summe, die in Luxemburg nur ein paar hundert Männer entrichteten. Hier machen die jüdischen Wähler 1,1 Prozent aus, eine anteilig nennenswertere Größe als der jüdische Anteil an der Gesamtbevölkerung.⁴⁶ Dagegen befindet sich unter den Kantonswählern, die schon ab 10 Franken Steuerleistung wahlberechtigt waren, mit Samuel Godchaux nur ein jüdischer Wähler, der dazu noch von seinem Recht Gebrauch macht, gleichzeitig auch als Distriktwähler aufzutreten. Spielt hier das soziale Gefälle zwischen reichen und armen jüdischen Bürgern eine Rolle, bzw. verweist der Befund auf das unterschiedlich ausgeprägte Interesse an politischer Partizipation auf Seiten der verschiedenen sozialen Schichten innerhalb der jüdischen Bevölkerung? Hier ist jedenfalls eine Differenz zum Verhalten christlicher Männer festzustellen, die auch bei niedrigerem Zensus von ihrem Wahlrecht

⁴⁵ Also nach dem Putsch Wilhelms III. von 1856.

⁴⁶ Die zeitlich nächstliegende Volkszählung von 1867 ergab 0,28 Prozent.

Gebrauch machten. Zugleich wird erneut deutlich, dass Godchaux als Kandidat auf die Unterstützung christlicher Wähler angewiesen war, die ihm aber nur bis zu einer gewissen Ebene gewährt wurde. [xxx: bitte Schriftart in der Abbildung auf „Times New Roman“]

Jüdische Wähler von 1857 bis 1881																		
Elections			1857				1858		1860			1866			1863	1868/69	1872	1881
Commune	Nom	Prénom	Votants pour électeurs de district	Electeurs de district à élire	Votants électeurs de canton	Electeurs de canton à élire	Liste Mémorial des électeurs de canton	Ayants droit de voter électeurs de canton	Votants	Liste électeurs de canton	Votants	Liste nominative électeurs	Votants	Votants	Votants	Liste électeurs		
	Hauteur minimale du cens		>125	10-125			10>?		30			30	30	30	30			
Diekirch	Clément	Israel							x				x					
Ettelbrück	Cahen	Joseph												x				
Ettelbrück	Meyer	Joseph												x				
Luxembourg	Ackermann	Charles												x				
Luxembourg	Bonn	Stanislas												x				
Luxembourg	Bonne	Leib Isaac																
Luxembourg	Cahen	Hippolite	x	x									x	x				
Luxembourg	Cahen	L(ouis)												x				
Luxembourg	Cahen	Abraham	x	x														
Luxembourg	Cahen	Edouard										x	x					
Luxembourg	Cerf	Salomon												x				
Luxembourg	Goldmann	Louis												x				
Luxembourg	Kahn	Léopold												x				
Luxembourg	Levy	Joseph												x				
Luxembourg	Mayer	Gabriel												x				
Luxembourg	Nathan	Samuel	x	x								x	x					
Luxembourg	Oppenheim	Herrmann												x				
Luxembourg	Picard	Salomon												x				
Luxembourg	Salomon	Sylvain											x					
Luxembourg	Salomon	Godefroid												x				
Larochette	Bonne	Leib Isaac							x					x				
Larochette	Bonne	Eugène												x				
Larochette	Kahn	Léopold						x										
Sandweiler	Godchaux	Guetschlik	x	x					x	x				x				
Sandweiler	Godchaux	Paul Emile												x	x			
Sandweiler	Godchaux	Ernest												x	x			
Sandweiler	Godchaux	Samson	x	x	x		x	x	x	x			x	x	x			
Sandweiler	Godchaux	Louis											x	x	x			
Sandweiler	Godchaux	Jules												x	x			
Sandweiler	Godchaux	Henri												x	x			
Total			5	5	1		1	1	1	5	2		3	6	4	21		

umstellen]

Zwei Jahrzehnte später hatte sich das Bild zumindest hinsichtlich der Wahlberechtigten etwas geändert (siehe Tab. 2). Seit 1860 galt bereits ein einheitlicher Zensus von 30 Franken, und aus dem indirekten wurde nun ein direktes Zensuswahlrecht. Seit dem Wahlgesetz von 1879 jedoch durften *die Wirtshaussteuer, die Pferdesteuer und die Patentsteuer auf die Kolportage und auf die Ausübung der Wandergewerbe* bei der Errechnung des Zensus nicht mehr miteinbezogen werden.⁴⁷ Die Einschränkung traf jüdische Männer wohl ganz besonders hart. In absoluten Zahlen waren sie trotzdem weit stärker vertreten, was als Zeichen eines gestiegenen bzw. breiter gestreuten Wohlstands verstanden werden kann.⁴⁸ Allerdings lag der

⁴⁷ Gesetz vom 28. Mai 1879 über die Wahlen zur Abgeordnetenkammer, Art. 2.

⁴⁸ Welche Auswirkungen der Krieg von 1870/71 auf die jüdische Bevölkerung in Luxemburg und damit auf ihre Wahlpopulation besessen hat, bedarf weiterer Untersuchungen. Während der Umfang der jüdischen Bevölkerung zunächst leicht zurückging, stieg er in den 1880er Jahren deutlich an. Die alteingesessenen jüdischen Familien scheinen größtenteils in Luxemburg verblieben zu sein.

Anteil der Juden an der Gesamtzahl der Wahlberechtigten weiterhin nur bei 0,3 Prozent. Und die durch den vereinheitlichten Zensus größer gewordene Zahl wahlberechtigter jüdischer Männer führte nicht unbedingt zu deren gesteigerter Teilnahme an Wahlen. Von seinem Wahlrecht auch Gebrauch zu machen, blieb die Apanage wohlhabender Bürger, auch in jüdischen Kreisen.

Insgesamt fiel die aktive Teilnahme jüdischer Männer am Wahlprozess spärlich aus. Einige Ausnahmen stechen aber hervor: Neben Samson Godchaux, der an allen Wahlgängen teilnahm, besuchten auch sein Bruder Guetschlik Godchaux sowie etwas später der Händler Israel Clement aus Ettelbrück ebenfalls häufiger die Wahlversammlungen. Samson Godchaux wurde 1872 von seinem Sohn Louis und seinem Neffen Paul Emile begleitet, was auch bei der Stichwahl so war.

Deutlich wird zudem, dass nicht nur die Ansiedlung jüdischer Familien, sondern auch die Partizipation jüdischer Männer ein urbanes Phänomen war (vgl. Abb. 2).⁴⁹

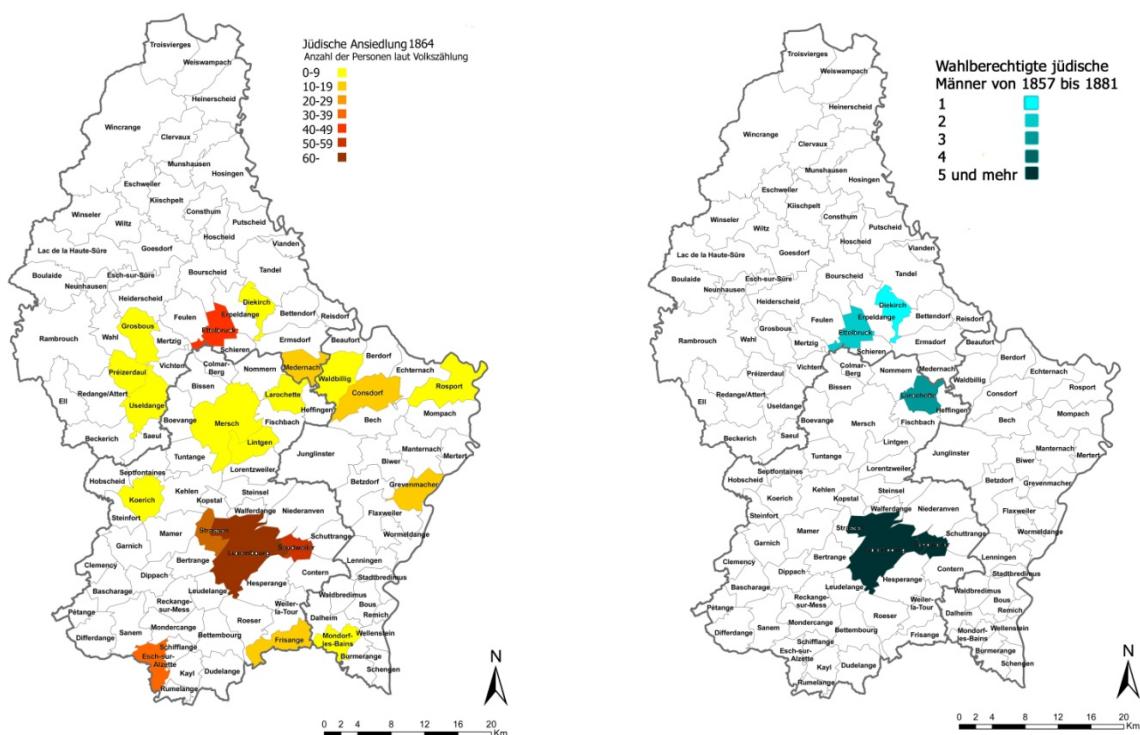


Abb. 2: [xxx: bitte Abbildungsunterschrift ergänzen]

Abgesehen von den drei ländlichen Nordkantonen Wiltz, Clerf und Vianden, in denen 1864 laut Volkszählung sich noch überhaupt keine jüdischen Glaubensangehörigen angesiedelt

⁴⁹ Ähnlich wie in Deutschland. Vgl.: GRÄFE, Politische Orientierung (siehe Anm. 14), S. 5.

hatten, sind im übrigen Land jüdische Wahlberechtigte zunächst nur in Luxemburg-Stadt und ihrem Vorort Hamm (mit Schleifmühl) zu finden. In den 1860er Jahren gesellten sich die Städte Diekirch und Ettelbrück sowie die Ortschaft Larochette hinzu. 1881 schließlich finden wir die gleichen Ortschaften wieder, in denen aber die Zahl der wahlberechtigten Juden nun jeweils gestiegen war. Die betreffenden Männer waren meistens Händler, Fabrikanten und Industrielle. Damit unterschieden sie sich nicht wesentlich von christlichen Wahlberechtigten, zu denen aber vor allem noch die Berufsgruppen der Bauern, Rentiers und öffentlichen Beamten hinzukamen. Die einzelnen jüdischen Männer, die über das Land verstreut in kleinen Gemeinden lebten, traten dagegen nicht hervor. Sie scheinen nicht die Zensushöhe erreicht zu haben, bzw. waren nicht im Besitz der Luxemburger Nationalität.

7. Vergleich und Bilanz

Für Männer wie Samson Godchaux war das politische Engagement nicht nur ein Teil ihrer wirtschaftlichen Gesamtstrategie, sondern auch ihres bürgerlichen Selbstverständnisses: Godchaux war neben seiner politischen Aktivität auch in zahlreichen Vereinen Mitglied, etwa im Bürger-Casino oder im Schützenverein, und besaß einen Jagdschein.⁵⁰ 1870 finden wir seinen Namen unter den Organisatoren einer patriotischen Manifestation. Zugleich war er aber auch Mitglied und ab 1852 Präsident des jüdischen Konsistoriums. Mit seinen Aktivitäten griff er nicht nur eine Praxis gesellschaftlicher Teilhabe auf, die einzelne jüdische Bürger schon vor der belgischen Revolution eingeführt hatten, sondern demonstrierte auch seine Identifikation mit dem jungen Nationalstaat. Darüber hinaus zeigte er mit seiner Einbindung in soziale Netzwerke, dass wohlhabende Männer nach außen hin mindestens genauso stark dem nicht-jüdischen Bürgertum zugewandt waren wie der insgesamt wirtschaftlich noch schwachen jüdischen Gemeinschaft.

In seinem Habitus passte sich Godchaux damit auch jenem der jüdischen Bürger in den Nachbarländern an. So schreibt Paula Hyman für Frankreich über die „Juifs d’État“: „Fully acculturated to French social patterns and values and fully integrated into state institutions, they nonetheless maintained strong ties of Jewish identity and association, despite their

⁵⁰ Im liberalen Kleinbürgertum und in der Arbeiterschaft etablierte sich diese Form gesellschaftlicher Partizipation erst für die Zeit nach dem Ersten Weltkrieg und der Einführung des allgemeinen Wahlrechts, auch wenn es einzelne Ausnahmen schon im 19. Jahrhundert gab. Siehe: DONDELINGER, Jüdische Bevölkerung, Teil II (wie Anm. 3), S. 28.

generally modest level of religious practice. With their seamless web of French culture and Jewish identity they incarnated the goal of French patriotism and Jewish particularity that had been expressed by the leadership of French Jewry from the era of emancipation. Their very existence proved the compatibility of French and Jewish loyalties that the motto of the central Consistory - Religion et Patrie - proclaimed.⁵¹ [xxx: bitte Literaturbeleg ergänzen]

Deutschland und Frankreich ist der Umstand gemeinsam, dass sie zu einem weit früheren Zeitpunkt als Luxemburg bereits das allgemeine Wahlrecht besaßen. Schon kurz nach der Emancipation waren in Frankreich jüdische Wähler und Mandatsträger zu finden, 1848 wurde mit Adolphe Crémieux ein Jude Justizminister. Auch in den deutschen Einzelstaaten entwickelte sich, trotz der weitaus konfliktreicheren und längeren Phase der rechtlichen Emancipation, die erst mit großer Verspätung gegenüber Frankreich, Belgien, den Niederlanden oder Luxemburg abgeschlossen wurde, die jüdische politische Partizipation fort: Ab 1848 war eine politische Teilhabe zu verzeichnen, und bis 1881 stieg dort auch die Zahl der jüdischen Parlamentsabgeordneten und Stadtverordneten.⁵²

Für Deutschland hat Barbara Vogel zwar festgehalten: „In der historischen Entwicklung vollzogen sich die Herausbildung der bürgerlichen Gesellschaft und die Integration der Juden nicht nacheinander, sondern in gegenseitiger Beeinflussung. Die Juden traten nicht (nachträglich) in eine fertige bürgerliche Gesellschaft ein, sondern an deren Formierung beteiligte sich nicht nur die Mehrheit, sondern ebenfalls die Minderheit.“⁵³ Auf Luxemburg lässt sich diese Sichtweise aber wohl nur sehr begrenzt übertragen. Denn das von ihr gezeichnete Bild kontrastiert mit der luxemburgischen Entwicklung, wo erst mehrere Jahrzehnte nach der Emancipation das Recht auf politische und gesellschaftliche Mitbestimmung von jüdischer Seite in die Tat umgesetzt wurde. Dies erklärt sich zum Teil sicherlich durch die noch junge, erst Anfang des 19. Jahrhunderts neu entstandene jüdische Gemeinschaft in Luxemburg, die sich zudem vorrangig aus traditionellen jüdischen Gemeinschaften Ostfrankreichs rekrutierte. Zu erforschen wäre, inwieweit das ab 1841

⁵¹ Quelle

⁵² SCHASER, Angelika, [xxx: bitte Aufsatztitel ergänzen], in: DIES./SCHÜLER-SPRINGORUM, Stefanie (Hg.), Liberalismus und Emancipation. In- und Exklusionsprozesse im Kaiserreich und in der Weimarer Republik, Stuttgart 2010, [xxx: bitte komplette Seitenangaben xx-xx ergänzen, da Erstnennung für den Aufsatz], hier S. 20. Ob sich in Luxemburg, ähnlich wie in Frankreich und Deutschland, jüdische Männer am revolutionären Aufbruch von 1848 beteiligten, bedarf weiterer Untersuchungen.

⁵³ VOGEL, Barbara, Inklusion und Exklusion von Frauen. Überlegungen zum liberalen Emancipationsprojekt im Kaiserreich, in: SCHASER, Angelika/SCHÜLER-SPRINGORUM, Stefanie (Hg.), Liberalismus und Emancipation. In- und Exklusionsprozesse im Kaiserreich und in der Weimarer Republik, Stuttgart 2010, S. 199-218, hier S. x [xxx: ?].

restriktiver werdende Einbürgerungsrecht in Luxemburg sich von den Gesetzgebungen in den Nachbarländern absetzte.

Wie die Wahl- und Zensuslisten illustrieren, war seit der formalen Unabhängigkeit mit der schrittweise vollzogenen Herabsetzung des Zensus ein „Verbürgerlichungsprozess“ von Teilen der jüdischen Minderheit zwar auch zu beobachten. Da er jedoch erst Jahrzehnte später einsetzte als die eigentliche Emanzipation, stieß er aber auf bereits gefestigte gesellschaftliche Strukturen, die den Zugang jüdischer Männer erschwert zu haben scheinen. Genauso wie in den Nachbarländern reproduzierte sich zudem die Diskrepanz zwischen den ungleich verteilten wirtschaftlichen und politischen Teilhabemöglichkeiten auch innerhalb der jüdischen Bevölkerung.

Schließlich wird auch der gegenüber den Nachbarländern verspätete Parteienbildungsprozess in Luxemburg seinen Teil dazu beigetragen haben, dass es nicht zu einer Ermutigung jüdischer Männer von Seiten politischer Gruppierungen gekommen zu sein scheint. Die einzige nennenswertere politische Kraft ist im 19. Jahrhundert wohl im Umkreis des katholischen, antisemitisch agitierenden „Luxemburger Wort“ auszumachen. Doch bemerkt etwa Manfred Hettling auch für Deutschland: „[D]ie politische Vergemeinschaftung zwischen Juden und Nichtjuden im 19. Jahrhundert blieb, vorsichtig ausgedrückt, sehr partiell und fragil.“⁵⁴

Wenn wir politische Partizipation als Zeichen eines aktiven Bemühens um Zugang zur Mehrheitsgesellschaft verstehen, so stellen wir anfangs gar keine, bis zum Ende des 19. Jahrhunderts dann eine nur schwache Beteiligung jüdischer Männer fest. War dies bedingt durch eine starke Mobilität in der Immigrationsgemeinschaft und damit zusammenhängend eine Folge der fehlenden luxemburgischen Nationalität? Oder lag ihr eine religiös bedingte Zurückhaltung zugrunde? Einerseits waren jüdische Männer, die am gesellschaftlichen Fortschritt teilhaben wollen, so Richers, „konfrontiert mit einer zwar im Umbruch begriffenen, aber noch dem Alten verhafteten Gesellschaft“.⁵⁵ Andererseits bedeutete ihre Öffnung zur nicht-jüdischen Welt auch eine Infragestellung jüdischer Traditionen.

⁵⁴ HETTLING, Manfred, „Verbürgerlichung“ und „Bürgerlichkeit“. Möglichkeiten und Grenzen für die deutschen Juden im 19. Jahrhundert, in: SCHASER, Angelika/SCHÜLER-SPRINGORUM, Stefanie (Hg.), Liberalismus und Emanzipation. In- und Exklusionsprozesse im Kaiserreich und in der Weimarer Republik, Stuttgart 2010, S. 177-198, hier S. 182.

⁵⁵ RICHERS, Zeiten des Umbruchs (wie Anm. 6), S. 124.

Ganz ähnlich wie in den Nachbarländern fanden die individuellen Erfahrungen politischer Partizipation vor dem Hintergrund eines sich verdichtenden Antijudaismus und des sich entwickelnden modernen Antisemitismus statt. Es ist frappierend, dass während des gesamten 19. Jahrhunderts im Kreis der orangistischen Notabeln, welche die König-Großherzoge sich heranzogen, wie auch generell im Staatsdienst jüdische Männer die absolute Ausnahme blieben.⁵⁶ Die Entwicklung und rechtliche Ausgestaltung eines luxemburgischen Nationalstaats erfolgte zwar nicht wie in anderen Ländern unter Ausschluss der Angehörigen der jüdischen Minderheit, scheint aber doch von der Vorstellung einer christlichen Nation ausgegangen zu sein, eine Haltung, die sich mit jener des katholischen Establishments in Luxemburg traf. Denn noch 1850 sprach man sich im „Luxemburger Wort“ noch grundsätzlich gegen die politische Gleichstellung von Juden und Christen aus – die in Luxemburg bereits seit Jahrzehnten gesetzlich fixiert war:

*Allerdings sehen wir eine Emancipation der Juden als einen Einbruch der Demoralisation und als eine große Gefahr für Ordnung, Gesetz und Frieden an. Die Juden sind ein fremdes, ausländisches Volk, das nach den Gesetzen seiner Religion nie und nimmer mit einem christlichen Volk in Einklang verwachsen kann.*⁵⁷

Kommentare zu Renées Beitrag

Bitte keine Absätze in den Fußnoten.

Statt ANL soll ANLux gebraucht werden.

Für „Naturalisierung“ würde ich „Einbürgerung“ verwenden

Statt „ff“ sollen die genauen Seiten angegeben werden.

Grondwet von 1815: <http://www.heinvera.nl/recht/grondwetten/grdw1815.html>

⁵⁶ Für das Notabeln-System Wilhelms I. siehe CALMES, Naissance (wie Anm. 38), S. 151f. Auch im Deutschen Reich war der Anteil jüdischer höherer Beamter allerdings gering. Siehe: GRÄFE, Politische Orientierung (wie Anm. 14), S. 21. Bislang bekannt sind nur die Namen von Léo Lippmann, Generalkonsul des Großherzogtums für die Niederlande unter Wilhelm II., und Cerf Godchaux, der während der belgischen Zeit zwei Jahre lang Friedensrichter in Diekirch war, bevor er sich endgültig in Belgien niederließ. Siehe MOYSE, Rejet (wie Anm. 2), S. 108, bzw. SCHLESIER, Juden in Luxemburg (wie Anm. 3), S. [gegen Mitte] [xxx: ?].

⁵⁷ Luxemburger Wort, 1.3.1850, S. 3, zit. nach FUCHSHUBER, Thorsten (Hg.), xxx [xxx: bitte Titel komplettieren].